

SERVICE-BRIEF - eine gemeinsame Information der Ärztekammer für NÖ und der NÖ. Gebietskrankenkasse

Unsere aktuelle Ausgabe beinhaltet Informationen zu **magistralen Zubereitungen**.

Wussten Sie schon, dass die NÖ. Gebietskrankenkasse im Jahr 2011 rund 5,1 Mio. Euro für magistrale Zubereitungen ausgegeben hat? Nicht eingerechnet wurden hierbei suchtgifthältige Zubereitungen, die hauptsächlich in der Substitutionstherapie zur Anwendung kommen, und auf die in dieser Ausgabe des Service-Briefs nicht eingegangen werden soll.

Obwohl die Aufwendungen für magistrale Zubereitungen nur rund 1,2 % der gesamten Heilmittelkosten ausmachen, ist zu bedenken, dass die Einzelanfertigung durch den Preis für die Arbeit der Apothekerin/des Apothekers sowie für das Gefäß im Vergleich mit industriell gefertigten Arzneispezialitäten relativ teuer ist. Deshalb sollte jeder Verschreibung eine strenge Kosten-Nutzen-Analyse vorausgehen:

- Magistrale Rezepturen sind nur begrenzt haltbar. Bitte passen Sie daher die verordnete Menge an die **empfohlenen Aufbrauchsfristen** in Mehrdosenbehältnissen an¹:

Alkoholisches Gel in Tube	6 Monate
Hydrogel in Tube	1 Jahr
Creme konserviert im Tiegel	3 Monate
Flüssigkeit zur äußeren Anwendung konserviert	6 Monate bei alkohol. Lösung (Ethanolgehalt > 15 %)
Flüssigkeit zur äußeren Anwendung unkonserviert	2 Wochen
Paste im Tiegel	6 Monate
Magistral hergestellte Augentropfen mit Konservierungsmittel	4 Wochen ab Anbruch

Die verordnete Menge von Dermatika sollte an die **Größe des zu behandelnden Hautareals unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Behandlungsdauer und der RÖV** (Verschreibung des Monatsbedarfs für akute Erkrankungen bzw. des 3-Monatsbedarfs für chronische Erkrankungen) angepasst werden.

Erforderliche Mengen an topischer Medikation pro Körperregion² (für Kinder ist die Menge entsprechend anzupassen):

Zu behandelnde Körperregion	Menge für 1 Woche, 2 x tägl. Anwendung
Kopfhaut (behaart)	30 g
Gesicht	15 g

¹ S. Wegscheider, Individualrezepturen in der Dermatologie aus der Sicht des Apothekers, Novembertagung 2008 der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologische Kosmetik und Altersforschung & der Arbeitsgruppe für Ästhetische Dermatologie und Kosmetologie der ÖGDV

² C. Deplazes, F. Möll, St. Gloor, R. Panizzon, Dermatologische Magistralrezepturen der Schweiz, 2010

Zu behandelnde Körperregion	Menge für 1 Woche, 2 x tägl. Anwendung
Arm	45 g
Hand	15 g
Rumpf	60 g
Bein, inkl. Fuß	70 g
Fuß	30 g
Ganzer Körper	450 – 500 g

- **Grundsätzlich keine Kostenübernahme durch die Nö. Gebietskrankenkasse bei:**

Überschreitung der frei verschreibbaren Höchstmengen: Diese sind den rosafarbenen Seiten des Erstattungskodex zu entnehmen

Verarbeitung von Substanzen, die lt. Österreichischer Arzneitaxe bewilligungspflichtig sind (siehe rosa Seiten des Erstattungskodex)

Verarbeitung von Substanzen, die nicht in der Österreichischen Arzneitaxe angeführt sind

Verarbeitung von Arzneispezialitäten, die nicht im Erstattungskodex enthalten oder bewilligungspflichtig sind

Magistralen Zubereitungen, die keiner Krankenbehandlung entsprechen, wie zB reine Pflegecremen (ausgenommen Psoriasis, Neurodermitis, Ichthyosis vulgaris, Mycosis fungoides), die meist nur aus mehreren Salbengrundlagen bestehen und keinen Wirkstoff enthalten, oder kosmetische Hormoncremen und Haarwuchsmittel

- **Es gibt eine Reihe von magistralen Zubereitungen, die zwar kassenfrei aber unökonomisch sind, und deshalb nicht verordnet werden sollten:**

Dazu gehört vor allem die **Mischung mehrerer Arzneispezialitäten**, die oft mit dem Zweck verordnet werden, für die Patientin/den Patienten Rezeptgebühren zu sparen. In der Praxis handelt es sich dabei um die Vermengung mehrerer Salben, Augentropfen oder Antihypertonika. Zum Preis für die Arzneispezialitäten kommt die Vergütung für Zusammenmischen und Gefäß. Ob dieselbe Freisetzung und Wirksamkeit bei den zusammengemischten Arzneispezialitäten wie bei den jeweiligen Einzelpräparaten gegeben ist, ist allerdings nicht belegt.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die NÖGKK die Erstattungsfähigkeit und Ökonomie von magistralen Zubereitungen auch im Zuge der Anerkennung von Wahlarztrezepten überprüft! Das kann dazu führen, dass für grundsätzlich kassenfreie magistrale Verschreibungen keine Gleichstellung erfolgt, wenn sie nicht den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise entsprechen.

Haben Sie Fragen, dann kontaktieren Sie Ihre Ansprechpartnerinnen in der NÖGKK unter der Telefonnummer **050899-6161** oder unter servicebrief@noeckk.at.

Mit freundlichen Grüßen

Niederösterreichische
Gebietskrankenkasse:

Ärztchammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Leitende Angestellte:

Der Obmann:

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Mag. Jan Pazourek e. h.

KR Gerhard Hutter e. h.

VP MR Dr. Dietmar Baumgartner e. h.

OA Dr. Christoph Reisner e. h.